

## **Information zur Durchführung von Schnelltests (PoC-Antigen-Tests)**

Seit dem 15. Oktober 2020 gilt die neue **Coronavirus-Testverordnung** und seit dem 19. Oktober die **Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung des Landes NRW**. Durch beide Regelungen wird den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in NRW die selbstständige Durchführung von Schnelltests ermöglicht. Nachfolgend informieren wir Sie über die geplante Umsetzung in unserer Einrichtung.

### **Wer soll getestet werden?**

Tests sollen allen Mitarbeitenden, allen Bewohnern und auch den Besuchern angeboten werden. Vermeidbare Infektionsrisiken können nur dann ausgeschlossen bzw. reduziert werden, wenn allen potentiell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird.

### **Wer soll wie oft getestet werden?**

Beabsichtigt ist, sowohl den **Mitarbeitenden** als auch den bei uns **betreuten Menschen** einen **wöchentlichen Schnelltest** anzubieten. Diese Frequenz soll gelten, solange kein Ausbruchsgeschehen festgestellt wird. Bei einem Ausbruchsgeschehen ist der Einsatz von Labortests (PCR-Tests) erforderlich.

**Besuchern**, die regelmäßig in die Pflegeeinrichtung kommen, soll ein wöchentlicher Test angeboten werden. Besuchern, die nur unregelmäßig kommen oder noch nie zu Besuch in der Einrichtung waren, soll ein Test vor dem Besuch angeboten werden.

**Zusätzlich** wird bei **allen oben genannten Gruppen** ein PoC-Schnelltest durchgeführt, wenn das verpflichtend durchzuführende **Kurzscreening** leichte bis mittelschwere Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

### **Wer soll die Tests durchführen?**

Die Tests werden ausschließlich von geschulten Fachkräften durchgeführt. Mit der Durchführung der Tests ist eine erhebliche zusätzliche zeitliche Belastung der Fachkräfte verbunden. Die Zeit pro Test wird vom Bundesgesundheitsministerium auf 20 Minuten geschätzt. **Wir bitten daher um Verständnis für eventuelle Wartezeiten.** Zur Sicherheit aller Beteiligten sind bei der Durchführung der Tests erhebliche Schutzvorschriften zu beachten.

### **Wo soll getestet werden?**

Die Einrichtung legt den Ort fest, an dem Mitarbeitenden getestet werden können. Bei Tests für Bewohner gilt, dass diejenigen, die den ausgewiesenen Testraum nicht mit vertretbarem Aufwand aufsuchen können, in ihren Zimmern getestet werden können.

Auch für Besucher wird ein Testraum ausgewiesen.

### **Welche Regeln sind zu beachten?**

Völlig unabhängig von dem Ergebnis eines Schnelltests gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das **Tragen von Masken, die Einhaltung des Mindestabstands und die Handhygiene**. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet. Zusätzlich dokumentieren wir die Durchführung jedes einzelnen Tests personenbezogen. **Bescheinigungen über negative Testergebnisse werden nicht ausgestellt.**

Voraussetzung für die Durchführung von Schnelltests bei Besuchern ist die vorherige Terminvereinbarung. Nur so können wir bei dem mit den Schnelltests verbundenen Zeitaufwand ein

verlässliches Angebot machen. Nach dem Schnelltest ist es nicht möglich, sofort den Besuch in der Einrichtung durchzuführen. Vorher muss in jedem Fall das Testergebnis abgewartet werden. Die Wartezeit ist jedoch kurz. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.